

dauerte es noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, bis sie im Ratskollegium eine führende Rolle übernommen hatten. Betrachtet man diesen Vorgang von der Mitte des 17. Jahrhunderts her, so ist nicht nur eine fortschreitende Tendenz zur Intensivierung der Verwaltungstätigkeit zu erkennen, sondern es wird auch der Anfang zu einer sozialen Umschichtung innerhalb des Beamtentums sichtbar. In steigendem Maß gewannen die bürgerlichen gelehrten Räte an Einfluß, indem sie nach und nach den Ratsdienst der bisherigen, ausschließlich adligen Räte übernahmen. Eingeleitet wurde diese Entwicklung einerseits durch die Kanzlei, also durch jenes Amt, das sich von der landesherrlichen Beurkundungsstelle des 15. Jahrhunderts allmählich zur zentralen inneren Landesverwaltung und in begrenztem Umfang auch zur Zentrale der äußeren politischen Beziehungen erweitert hatte²⁴, und andererseits durch die Rechenkammer, die zwar erheblich später als die Kanzlei als Behörde in Erscheinung trat²⁵, aber dann in gleicher Weise bürgerlichen Beamten Eingang in die Verwaltung ermöglichte.

Im Gegensatz zu jenen Räten, die nur auf jeweiliges Erfordern des Fürsten von *Haus aus* am Hof erschienen und dort zusammen mit den ebenfalls adligen Hofbeamten ihren Herrn berieten, waren die gelehrten Räte als *ordentliche Räte* zum dauernden Aufenthalt am Hofe verpflichtet²⁶. Unter Pfalzgraf Wolfgang (1543-1569) wirkten außer einem *Hoffmeister adelicher Extraction* im ganzen neun bürgerliche und vier adlige Räte in der Kanzlei; dagegen waren unter den Räten von Haus aus acht adlig und fünf bürgerlich²⁷. Während der Regierungszeit Johanns I. (1575-1604) trat das Bürgertum zahlenmäßig noch stärker hervor: Es war mit acht Mitgliedern im Ratskollegium und mit zwei unter den Räten von Haus aus gegenüber jeweils zwei adligen Kollegen vertreten. Für seine gesteigerte Bedeutung spricht auch die Tatsache, daß ein Großteil der mit wichtigen diplomatischen Aufgaben betrauten Räte bürgerlich waren; zudem hatte das Bürgertum den ständig wachsenden Bedarf an unteren Beamten – Sekretären, Schreibern usw. – zu decken. Dennoch führte die besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verstärkte Heranziehung von bürgerlichen, meist juristisch geschulten und oftmals landfremden Beamten nie zu einem

24 Siehe dazu das Kapitel „Das Ratskollegium“.

25 Siehe dazu das Kapitel „Die Rechenkammer“.

26 Vgl. dazu sowie zum folgenden EID, Hof- und Staatsdienst, S. 171-173.

27 Diese Zahlenverhältnisse sind entnommen aus einem *Bericht über die Besetzung der Regierung und Rentkammer des Fürstentums Pfalz-Zweibrücken zur Zeit des Pfalzgrafen Wolfgang und beim Regierungsantritt des königlich Schwedischen Gouverneurs Gabriel Turesson Oxenstierna (Zweibrücken 1699 Juli 6)*. Riksarkivet Stockholm, Skrivelser till Kungl. Maj:t från Regeringen, Zweibrücken 1697-1718 (Freundliche Mitteilung von Herrn Lothar Kinzinger).